

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Siegburg im Jahr 2018*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	10
→ Kennzahlenvergleich	11
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	11
Vollstreckung	15
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	20

→ Managementübersicht

Tagesabschluss

- Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab bei der Bestandsaufnahme zu den Konten und zur Barkasse jeweils keinen Unterschiedsbetrag.

Erfüllungsgrad

- Die Stadt Siegburg erreicht im Vergleich insgesamt sowie in zwei von drei Einzelbereichen des Erfüllungsgrades ein überdurchschnittliches Ergebnis.
- In einigen Bereichen sollte die Stadt Siegburg noch schriftliche Festlegungen zu Verfahren und entsprechenden Verantwortlichkeiten treffen, um bestehende Regelungslücken zu schließen.
- Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Siegburg mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können.

Zahlungsabwicklung i. e. S.

- Im interkommunalen Vergleich bildet die Zahlungsabwicklung der Stadt Siegburg den neuen Maximalwert bei der Leistungskennzahl Einzahlungen je Vollzeit-Stelle ab.
- Der geringe Anteil an ungeklärten Zahlungsvorgängen unterstützt die Zahlungsabwicklung und macht das Erreichen der hohen Leistungskennzahl möglich.

Vollstreckung

- Die Stadt Siegburg sollte die Organisation des Vollstreckung-Außendienstes überprüfen und bei Bedarf Anpassungen/Ergänzungen von Arbeitsanweisungen vornehmen. Beispielsweise mit Blick auf die Prioritäten der zu bearbeitenden Vollstreckungsforderungen, die anfallenden Wegezeiten/Routenplanung oder des Vorrang-Prinzips für den Innendienst.
- Die Stadt Siegburg sollte ihre Handlungsmöglichkeiten aus der Reform der Sachverhaltsaufklärung ausschöpfen, um auch gegenüber auswärtigen Schuldnern erfolgreicher agieren zu können.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Siegburg hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2017.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 89 Kommunen¹.

¹ Stichtag 20. April 2018

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Siegburg hat Sabine Pawlak vom 13. März 2018 bis 12. April 2018 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Siegburg hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Kämmerer und dem örtlichen Rechnungsprüfer sowie der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung und deren Stellvertreter am 12. April 2018 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Siegburg Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt. Ebenso ist die gpaNRW bei der Bestandsaufnahme der Barkasse verfahren.

→ **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab sowohl bei der Bestandsaufnahme zu den Konten als auch bei der Bestandsaufnahme zur Barkasse keinen Unterschiedsbetrag.

Die einzelnen Positionen sind den Anlagen 1 und 2 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Siegburg einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Siegburg erreicht einen Erfüllungsgrad von 80 Prozent (Mittelwert 76 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 95 Prozent (Mittelwert 88 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 75 Prozent (Mittelwert 73 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 17 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

→ **Feststellung**

Die Stadt Siegburg erreicht im Vergleich insgesamt sowie in zwei von drei Einzelbereichen des Erfüllungsgrades ein überdurchschnittliches Ergebnis.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Das Jugendamt erledigt die privatrechtlichen Vollstreckungsforderungen mit zwei Personen selbst. Diese Vollstreckungsforderungen werden nicht über das Vollstreckungsmodul der Stadtkasse abgewickelt. Alle anderen Vollstreckungsforderungen erledigt die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde entsprechend der Dienstanweisung – allerdings fehlt laut Beantwortung der Frage sechs im Erfüllungsgrad bislang die Festlegung einer zentralen Stelle, wie es gemäß § 31 Abs. 2 Ziff. 1.9 GemHVO NRW vorgesehen ist.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

→ **Empfehlung**

Die Zahlungsabwicklung ist als die zentrale Stelle für die Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Stadt Siegburg und Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 VwVG NRW auszuweisen. Ebenso ist die Regelung zu treffen, dass für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen das Jugendamt selbst zuständig ist.

Frage 15 des Erfüllungsgrades beschäftigt sich mit der Aufrechnung. Bislang wurden zu dieser keine schriftlichen Regelungen getroffen. Allerdings findet die Aufrechnung nur zentral in der Stadtkasse statt und wird von dort auch entsprechend dem Zahlungspflichtigen bzw. Schuldner mitgeteilt.

→ **Empfehlung**

In ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sollte die Stadt Siegburg mindestens folgende Ergänzung vornehmen, damit keine Regelungslücke entsteht:
„Über die Aufrechnung entscheidet der bzw. die Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung. Die Aufrechnung wird gegenüber dem Zahlungspflichtigen bzw. Schuldner schriftlich erklärt.“

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

Auch wenn die Kommune die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher abnehmen lässt, ist die Kommune verpflichtet, die Eintragung vornehmen zu lassen bzw. das Ermessen nachvollziehbar auszuüben. Entsprechend der Antwort zu Frage 23 des Erfüllungsgrades hat die Stadt Siegburg derzeit nicht die technische Möglichkeit, Eintragungen vorzunehmen. Die Ermessensentscheidung dazu wird nicht nachvollziehbar ausgeübt, einen Kriterienkatalog oder Ähnliches gibt es nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte für die Ermessungsausübung vor Anordnung der Eintragung eines Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nachprüfbar Regelungen treffen, um Rechtssicherheit zu erhalten.

Die Frage 25 des Erfüllungsgrades betrifft die Aussetzung der Vollziehung. Diese läuft über das Steueramt und ist aktuell nicht in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung aufgenommen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte beispielsweise folgenden Absatz in ihrer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung ergänzen:
"Die Aussetzung der Vollziehung kommt in Ihrer Wirkung der Stundung gleich. Nach Einlegung eines Widerspruches kann die Vollziehung nach den Maßgaben des § 80 Abs. 4 VwGO ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes vorliegen. Das ist der Fall, wenn die summarische Prüfung ergibt, dass der Erfolg des Rechtmittels im Hauptverfahren mindestens so wahrscheinlich ist, wie der Misserfolg. Für diesen Fall ist eine Mahn- und Vollstreckungssperre von der zuständigen Organisationseinheit an die Vollstreckungsbehörde mitzuteilen."

Wenn die Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung aktualisiert wird, könnten auch noch Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren (siehe Frage 19 des Erfüllungsgrades) und zur Forderungsbewertung (siehe Frage 27 des Erfüllungsgrades) ergänzt werden.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

§ 12 GemHVO NRW sieht die Festlegung produktorientierter Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie die Bestimmung von Kennzahlen zur Zielerreichung vor.

Der Haushaltsplanentwurf 2018 der Stadt Siegburg sieht zum Produkt 1110904 „Stadtkasse“ derzeit keine entsprechenden Vorgaben oder Zielwerte vor. Es finden sich aber z. B. allgemeine Kennzahlen wie z. B. der Aufwandsdeckungsgrad, die Personalintensität oder der Zuschussbedarf je Einwohner.

→ Empfehlung

Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Siegburg mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und ihre Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu können beispielsweise auch die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind. Generell kommen für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel folgende Kennzahlen in Betracht:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für den Teilbereich der Vollstreckung sind es zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen/Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur der Forderungen und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 1,75 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,05 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 0,43 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit bildet die Stadt Siegburg unter den 89 mittleren kreisangehörigen Kommunen des Vergleichs den neuen Minimalwert ab – der vorherige Minimalwert lag bei 0,44 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Die einwohnerbezogenen Kennzahlen bilden nur einen Einstieg – entscheidend sind die nachfolgenden fallbezogenen Kennzahlen.

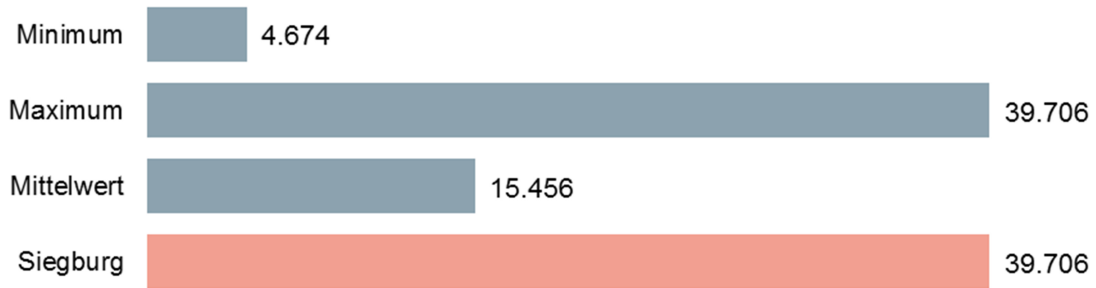
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (67.501 in 2017) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (1,70 in 2017) ergibt sich ein Wert von 39.706 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle.

Etwa die Hälfte der Einzahlungen stammt aus dem Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs und wird automatisiert verarbeitet. Zudem unterstützt die klare Aufgabenorganisation und vorhandene langjährige Erfahrung das Erreichen der im Vergleich höchsten Leistungskennzahl.

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2017



Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
39.706	11.926	14.458	18.067	87

→ Feststellung

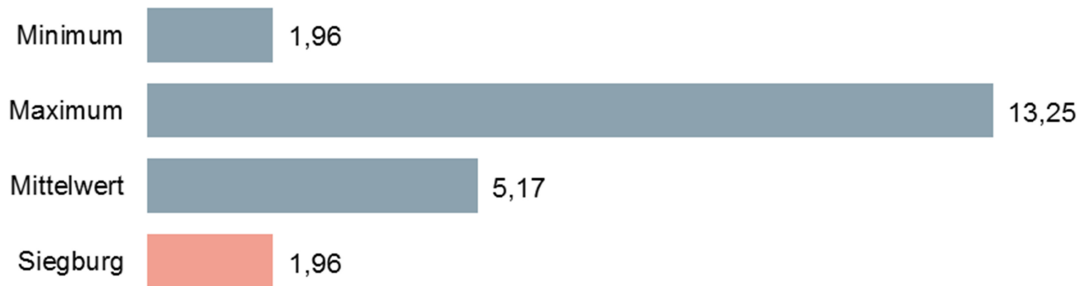
Im interkommunalen Vergleich bildet die Zahlungsabwicklung der Stadt Siegburg den neuen Maximalwert bei der Leistungskennzahl Einzahlungen je Vollzeit-Stelle ab.

Der vorherige Maximalwert betrug 28.937 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung.

Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 1,96 Euro je Einzahlung.

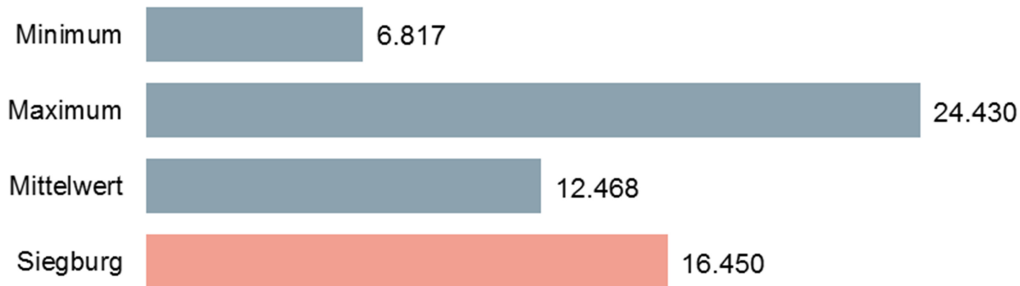
Aufwendungen je Einzahlung



Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1,96	3,87	4,76	5,81	87

Damit bildet die Stadt Siegburg im Vergleich den neuen Minimalwert. Ermöglicht wird er durch die hohe Leistungskennzahl. Der vorherige Minimalwert betrug 2,54 Euro bei dieser Kennzahl.

Einzahlungen je 10.000 Einwohner



Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
16.450	10.630	12.103	13.896	87

Hier ist aus Sicht der gpaNRW ein niedriger Wert günstig, da er in der Regel auf eine hohe Zahl an SEPA-Lastschriften schließen lässt. Durch den hohen Anteil an Zahlungsvorgängen aus dem Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs – die zudem meist von Auswärtigen und nicht von Einwohnern der Stadt Siegburg verursacht werden – ist es für die Stadt Siegburg schwierig, hier einen günstigeren Wert zu erzielen.

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Eine hohe Zahl an ungeklärten Zahlungsvorgängen belastet den Arbeitsablauf in der Zahlungsabwicklung, da die Mitarbeiter für die Klärung der Buchungen den gewohnten Arbeitsablauf unterbrechen und Zeit für die Recherche aufwenden müssen.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen 2017



Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
5	7	15	43	86

Die Kennzahl der Stadt Siegburg positioniert sich deutlich unter dem 1. Quartil. Dies zeigt, dass die Vorgabe lt. § 6 aus der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung i. d. R. eingehalten wird.

→ Feststellung

Der geringe Anteil an ungeklärten Zahlungsvorgängen unterstützt die Zahlungsabwicklung und macht das Erreichen der hohen Leistungskennzahl möglich.

Mahnläufe

Im Regelfall mahnt die Stadt Siegburg vierzehntägig, teilweise auch im Turnus von drei Wochen und in seltenen Ausnahmefällen auch vier Wochen. Eine zweite Mahnung erfolgt nicht: verstreicht die Fälligkeit, ohne dass die Forderung erfüllt wird, geht der Fall von der Mahnung in die Vollstreckung über.

Die Zahlungsabwicklung Siegburg hat im Jahr 2016 insgesamt 8.333 und im Jahr 2017 insgesamt 7.743 Mahnungen für die Stadt Siegburg und die Stadtwerke versendet. Der Rückgang der Mahnungen ist jedoch nicht auf eine verbesserte Zahlungsmoral der Einwohner, sondern hauptsächlich auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Im Bereich der Stadtwerke wurde die Finanzsoftware umgestellt. Durch diesen Systemwechsel wurden weniger Mahnläufe durchgeführt.
- Bei der Grundsteuer wurde im Jahr 2015 ein Dauerbescheid versendet, so dass in 2016 kein neuer Bescheid versendet werden musste. Mangels neuem Bescheid zahlten einige Bürger zunächst nicht, so dass im Jahr 2016 eine höhere Zahl an Mahnungen entstand.
- Für die Offene Ganztagschule (OGS) gab es eine Satzungsänderung zum 01. Januar 2017. Vorher war die OGS immer beitragspflichtig. Ab dem 01. Januar 2017 wurde die erste Beitragsstufe bis 20.000 € Jahreseinkommen beitragsfrei gestellt – somit entstanden weniger Zahlungsverpflichtungen, die etwaige Mahnungen nach sich ziehen konnten.

Die versendeten Mahnungen entsprechen im Jahr 2016 einem Kennzahlenwert von 1.887 Mahnungen je 10.000 Einwohner, im Jahr 2017 dann einem Kennzahlwert von 2.031 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung Siegburg damit über dem Mittelwert von 1.612 Mahnungen.

Für die weitere Betrachtung ist aber auch wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, das heißt der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist: Die Mahnungen haben in der Zahlungsabwicklung Siegburg im Jahr 2017 eine Erfolgsquote von 63 Prozent erreicht. Damit liegt die Zahlungsabwicklung Siegburg über dem Durchschnitt der Vergleichskommunen mit 55 Prozent.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Siegburg setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsmodul ein.

Das Jugendamt erledigt die privatrechtlichen Vollstreckungsforderungen selbst. Diese Vollstreckungsforderungen werden nicht über das Vollstreckungsmodul der Stadtkasse abgewickelt. Weder das Personal des Jugendamtes noch die von diesen bearbeiteten Vollstreckungsforderungen sind daher in den Kennzahlenvergleich mit eingeflossen.

Wie im Rahmen des Erfüllungsgrades beschrieben, sollte die Zahlungsabwicklung noch als die zentrale Stelle für die Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Stadt und Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 VwVG NRW ausgewiesen werden. Daneben wäre noch die Regelung zu ergänzen, dass für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen das Jugendamt selbst zuständig ist.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Siegburg werden mit 4,70 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,10 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2017 ein Wert von 1,15 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Siegburg rund zwölf Prozent über dem interkommunalen Mittelwert von 1,04 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Wie im vorherigen Bereich bilden die einwohnerbezogenen Kennzahlen auch hier nur einen Einstieg – entscheidend sind die nachfolgenden fallbezogenen Kennzahlen.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Siegburg ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2016	2017	2018
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	2.134	2.221	2.442
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	843	554	570
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	2.790	2.890	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.070	1.758	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	2.703	2.669	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	2.359	1.742	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	1.355	1.445	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

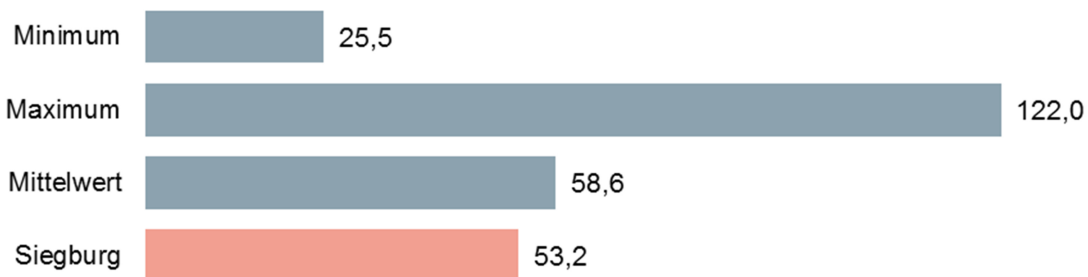
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird. Es werden nur die tatsächlich realisierten Nebenforderungen berücksichtigt.

In Siegburg stehen 2017 dem Ressourceneinsatz von 327.794 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 174.516 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 53,2 Prozent.

Deckungsgrad Vollstreckung 2017



Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
53,2	49,1	57,0	68,0	85

Im Jahr 2016 lag der Deckungsgrad mit 59,6 Prozent noch über dem Mittelwert. Ein Teil des Rückgangs ist auf eine Besonderheit im Jahr 2017 zurückzuführen: es gab Nebenforderungen in Höhe von rund 12.000 Euro im Gewerbebereich, die nicht zu realisieren waren – wären diese Nebenforderungen realisiert worden, wäre der Deckungsgrad 2017 rund drei Prozent höher gewesen.

Darüber hinaus wurde – wie bereits beschrieben – die Finanzsoftware der Stadtwerke umgestellt, so dass dort in 2017 keine Vollstreckungsforderungen erstellt wurden. Diese machten im Jahr 2016 noch 243 Fälle aus. Die fehlenden Vollstreckungsforderungen des Jahres 2017 wirken sich 2018 aus: Bereits zu Anfang des Jahres wurden 91 Vollstreckungsforderungen erstellt.

Dennoch ist der Anteil der realisierten Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen in Siegburg mit 18,44 gegenüber dem rechnerischen Mittelwert von 16,60 überdurchschnittlich. Er liegt knapp unter dem 3. Quartil:

Anteil realisierte Nebenforderungen an realisierten Hauptforderungen

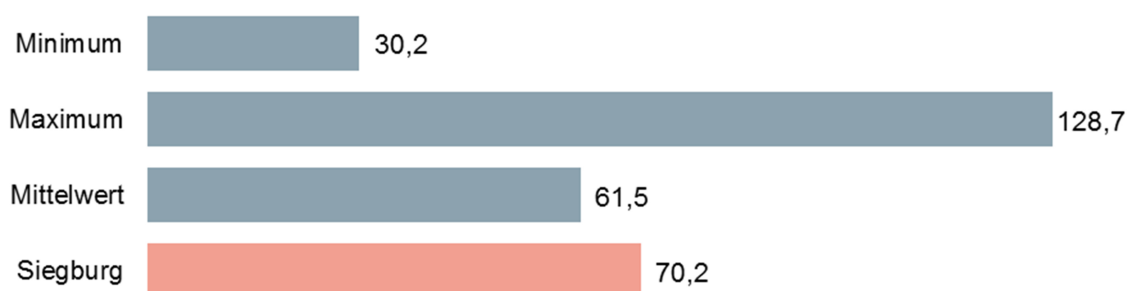
Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
18,44	11,12	14,93	19,97	70

Da die realisierten Nebenforderungen somit vergleichsweise hoch sind, ist die Ursache des im Vergleich unterdurchschnittlichen Deckungsgrades auf der Aufwandsseite zu finden.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 70,19 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Siegburg wie folgt:

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung



Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
70,2	47,4	59,1	72,8	79

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene, da diese letztlich die Aufwendungen für die Vollstreckungsforderungen bedingt.

Daher stellt die gpaNRW auch hier die Leistungskennzahl in den Vergleich:

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

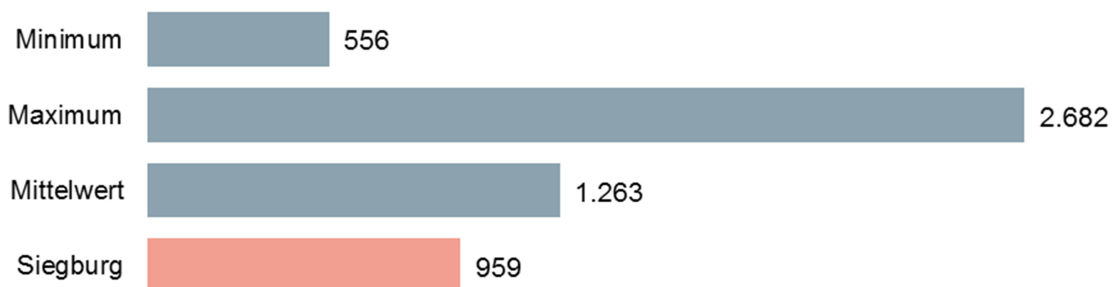
Der Rückgang um 212 entstandene neue Vollstreckungsforderungen (in absoluten Zahlen von 4.860 neuen Vollstreckungsforderungen in 2016 auf 4.648 Vollstreckungsforderungen in 2017) hat die Stadt Siegburg genutzt, um ihre Bestandsfälle abzubauen. In 2018 steigt der Bestand jedoch wieder auf einen Wert oberhalb des Wertes von 2016 an:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2016	2017	2018
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	640	603	655
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.045	1.010	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.089	959	./.

Im Zeitverlauf 2016/2017 ist ein Rückgang der Kennzahl „abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle“ zu verzeichnen.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2017



Siegburg	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
959	1.000	1.185	1.440	79

Die Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen bleibt im Jahr 2017 hinter dem 1. Quartil zurück.

→ Empfehlung

Die Stadt Siegburg sollte die Organisation des Vollstreckung-Außendienstes überprüfen und bei Bedarf Anpassungen/Ergänzungen von Arbeitsanweisungen vornehmen. Beispielsweise mit Blick auf die Prioritäten der zu bearbeitenden Vollstreckungsforderungen, die anfallenden Wegezeiten/Routenplanung oder des Vorrang-Prinzips für den Innendienst.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Siegburg hat im Jahr 2017 ca. 50 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Der interkommunale Mittelwert liegt bei ca. 18 Prozent. Im Jahr 2016 waren es knapp 49 Prozent. Damit bewegt sich die Stadt Siegburg nahe am Maximalwert von 52 Prozent.

Durch den hohen Anteil von Vollstreckungsforderungen, die aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs stammen, sind häufig von auswärtigen Schuldnern verursacht. Mit der Reform der Sachverhaltsaufklärung verbessern sich die Handlungsmöglichkeiten der Kommune – gerade auch gegenüber einem Schuldner mit Wohnsitz in anderen Kommunen. Dieses Instrument könnte die Stadt Siegburg als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren einsetzen und beispielsweise den Schuldnern bei Nichterfüllung ihrer Mitwirkungspflichten den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis androhen. So bliebe die Stadt bei ihren Vollstreckungsfällen auch Herrin des Verfahrens und würde sich weniger von anderen Kommunen bzw. Dritten abhängig machen. Derzeit werden diese Möglichkeiten bzw. auch die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen, noch nicht von Siegburg genutzt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Siegburg sollte ihre Handlungsmöglichkeiten aus der Reform der Sachverhaltsaufklärung ausschöpfen, um auch gegenüber auswärtigen Schuldnern erfolgreicher agieren zu können.

Herne, den 22. Mai 2018

Im Auftrag

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 13. März 2018
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ja: die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Kreisstadt Siegburg“ wurde 2012 verabschiedet und mit Stand vom 21.03.2016 aktualisiert.
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja: der Abgleich erfolgt an jedem Buchungstag im Rahmen des Tagesabschlusses, er wird per Unterschrift durch die Sachbearbeitung und die Leitung dokumentiert.
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 9 Abs. 1 c) der Dienstanweisung ordnet die Verwaltung der liquiden Mittel (mittelfristige Liquiditätsplanung) als Aufgabe der Zahlungsabwicklung zu. Sie erfolgt dort gemeinsam mit der Kämmerei; es wird eine tägliche Dokumentation der Kassenkreditentwicklung geführt; nicht regelmäßig wiederkehrende Ein- und Auszahlungen über 150.000 € werden frühzeitig an die Zahlungsabwicklung gemeldet.
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 12 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung regelt die Kleinbetragsgrenzen.
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 16 der Dienstanweisung trifft Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 13. März 2018
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Die Festlegung einer zentralen Stelle gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 1.9 GemHVO NRW fehlt bislang. Das Jugendamt erledigt die privatrechtlichen Vollstreckungsforderungen (Vf) mit zwei Personen selbst, diese Vf werden nicht über das Vollstreckungsmodul der Stadtkasse abgewickelt; alle anderen Vf erledigt entsprechend der Dienstanweisung die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde. Die Zahlungsabwicklung ist somit noch als die zentrale Stelle für die Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Stadt und Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 VwVG NRW auszuweisen. Ebenso ist die Regelung zu treffen, dass für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen das Jugendamt selbst zuständig ist.
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hatte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. S. 8 Bericht) noch Verbesserungsbedarf beim Benutzer-Berechtigungs-Konzept moniert und im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 eine erneute Prüfung des Konzeptes vorgesehen, es kam zu keiner Beanstandung. Die Zuständigkeit ist direkt bei der IT angesiedelt, dort werden die Regelungen umgesetzt.
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 10 Abs. 3 Satz 2 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung regelt, dass bei Eingang von Bargeld oder Schecks diese unverzüglich bei der Zahlungsabwicklung einzuzahlen bzw. abzurechnen sind.
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Ja: auf Grundlage der Dienstanweisung zur Annahme bzw. Aushändigung von Zahlungsmitteln außerhalb der Diensträume der Stadtkasse. Diese Kassen werden auch im Tagesabschluss mitgeführt. Zudem besteht noch eine zentrale Barkasse bei der Stadtkasse. Eine regelmäßige Prüfung stellt die örtliche Rechnungsprüfung oder der jeweilige Dienststellenleiter (z. B. bei den Kassen des Bürgerservices das Hauptamt) sicher.
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 14 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung regelt die "Verwaltung fremder Finanzmittel".

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 13. März 2018
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja - es ist lediglich im Bereich der Nebenforderungen (z. B. Festsetzung Säumniszuschläge) eine Ausnahme möglich.
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 19 Abs. 3 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sieht vor, dass das Rechnungsprüfungsamt durch unvermutete Prüfungen die Beachtung der Regelungen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und Zahlungsabwicklung sicherstellt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung fand 2017 statt, es gab keine Beanstandungen.
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja: das Bestandsverzeichnis wird über die Funktionen der Finanzsoftware zum Verwahrgeless geführt, Zu- und Abgänge werden damit ebenfalls dokumentiert, die Aufbewahrung erfolgt gesichert.
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 10 Abs. 6 der Dienstanweisung regelt, dass die Zahlungsabwicklung für eine geordnete Archivierung der Tagesabschlüsse und Bankauszüge verantwortlich ist. Das Archiv befindet sich im Haus, ein Archivar ist für die Archivalien verantwortlich; in der Finanzbuchhaltung erfolgt bereits teilweise eine digitale Archivierung, in der Zahlungsabwicklung derzeit eher weniger - wäre aber ebenfalls z. B. bei gemäß § 27 Abs. 5 GemHVO vorhandenen digitalen Kontoauszügen möglich, um Papierauszüge zu sparen.
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Bislang wurden keine schriftlichen Regelungen getroffen; allerdings findet die Aufrechnung nur zentral in der Stadtkasse statt und wird von dort auch entsprechend mitgeteilt.
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				71	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				95		

Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 13. März 2018	
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Datenträgeraustausch zur Finanzsoftware erbrachte keine hohe Trefferquote, daher wird die Funktion nicht genutzt; Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich ruhender Verkehr werden mittels separater Software abgewickelt (rund 34.000 Einzahlungen/Jahr ruhender Verkehr = ca. Hälfte der Einzahlungen) - erst zum Jahresende erfolgt ein Abgleich, was noch offen ist; auch die Mahnungen und Vollstreckungen für den Bereich ruhender Verkehr werden mittels separater Software erzeugt
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Es erfolgt eine sofortige Mitteilung an Dienststelle, wenn die Zahlung nicht zuzuordnen ist, Einzugsermächtigungen erteilt nur die Stadtkasse - dieses System führt dazu, dass nur wenige ungeklärte Fälle vorhanden sind.
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Im Regelfall erfolgt ein automatisierter Mahnlauf im Turnus vierzehntägig bzw. drei Wochen, in Ausnahmefällen kann es auch nach vier Wochen sein. Eine zweite Mahnung erfolgt nicht, verstreicht die Fälligkeit, geht die Mahnung in die Vollstreckung über.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Es besteht keine schriftliche Regelung - aber ein einzuhaltendes Verfahren: Per Mail muss für eine Mahnsperre ein Antrag von der Dienststelle an die Stadtkasse gestellt werden, die Sperre wird nur in der Stadtkasse gesetzt und grundsätzlich nur befristet erteilt.
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beibehaltung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Es bestehen zwar derzeit keine Vorgaben für den Außendienst zur Priorisierung - aber andere Regelungen zur Abarbeitung der Vollstreckungsforderungen/Verfahrensabläufe (z. B. Innendienst wird zunächst tätig) werden eingehalten und der Außendienst wird anteilig von Arbeiten im Innendienst entlastet.
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja, wird genutzt.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 13. März 2018
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Die Abnahme wird nicht selbst gemacht - der Gerichtsvollzieher wird beauftragt (überwiegend für Rundfunkgebührenbeitragsfälle). Dies ist rechtlich so möglich - allerdings sollte überlegt werden, die Vermögensauskunft selbst als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren gegen Schuldner zu nutzen, die noch nicht in den amtlichen Registern als insolvente Schuldner vermerkt sind.
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	Auch wenn die Kommune die Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher abnehmen lässt, ist die Kommune verpflichtet, die Eintragung vorzunehmen bzw. das Ermessen nachvollziehbar auszuüben. Derzeit hat die Stadt Siegburg nicht die technische Möglichkeit, Eintragungen vorzunehmen. Die Ermessensentscheidung dazu wird nicht nachvollziehbar ausgeübt, einen Kriterienkatalog o. ä. gibt es nicht.
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Ja, grundsätzlich sind Stundung, Niederschlagung und Erlass bei der Stadtkasse zentralisiert - bis auf Steuerforderungen, diese wurden zur Stundung in der Zuständigkeit des Steueramtes belassen.
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Die Aussetzung der Vollziehung läuft über das Steueramt und ist aktuell nicht in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung aufgenommen - eine entsprechende Regelung sollte daher ergänzt werden.
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Mit Datum vom 17.10.2012 wurde eine interne Arbeitsanweisung gegeben, die den Umgang mit Forderungen im Insolvenzverfahren regelt.
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Eine schriftliche Regelung zur Forderungsbewertung gibt es derzeit nicht - wenn alle Maßnahmen nicht greifen, dann wird die Niederschlagung verfügt und es findet eine Einzelwertberichtigung durch die Stadtkasse über die Finanzsoftware statt.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews 13. März 2018
	Punktzahl Organisation / Prozesse / Informationstechnik				54	72	
	Erfüllungsgrad Organisation / Prozesse / Informationstechnik				75		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	Zielwerte oder Qualitätsstandards sind nicht vereinbart.
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Grundsätzlich werden die Tendenzen der Fallzahlen im Blick behalten, regelmäßige Auswertungen und die Bildung von Kennzahlen erfolgen jedoch nicht.
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				17		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				127	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				80		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de